



## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Gemeinde Quirnbach/Pfalz vom 18.2.2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Gebührensschuldner.....	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4	Inkrafttreten .....	2
	<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I.	Grabnutzungsgebühren .....	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III.	Ausheben und Schließen der Gräber .....	3
IV.	Benutzung der Leichenhalle .....	4
V.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen .....	4
VI	Montagekosten Namenstafeln Rasengrabstätten .....	4
VII.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung .....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.02.1996 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Quirnbach/Pfalz, den 18.2.2016

- Körbel -

Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene als Einzelgrabstätte                       | 300,00 Euro  |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   | 300,00 Euro  |
| 3. Überlassung eines Raseneinzelgrabes (inkl. Pflegekostenpauschale i.H.v. 1000,00 €)  | 1300,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) bei erstmaliger Belegung  | 600,00 Euro  |
| 5. Überlassung eines Urnenrasengrabes bei erstmaliger Belegung (inkl. Pflegekostenpauschale i.H.v. 500,00 €)   | 800,00 Euro  |
| 6. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzel-, Familien-, Rasen-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/30 von 1, 2, 3, 4,5) |              |
| 7. Reservierungsgebühr für die Auswahl eines speziellen Bestattungsplatzes im Rasengrabfeld  | 300,00 Euro  |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung | 25,00 Euro  |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr der Verlängerung   | 100,00 Euro |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

**IV. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung bis einschließlich 3 Tage | 100,00 Euro |
| b) Leichenhalle (ohne Kühlung) für Trauerfeier, bis einschließlich 3 Tage      | 70,00 Euro  |
| c) Je weiteren Tag der Nutzung mit Kühlung                                     | 30,00 Euro  |
| d) Je weiteren Tag der Nutzung ohne Kühlung                                    | 10,00 Euro  |

**V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) je Antrag

20,00 Euro

**VI. Montagekosten Namenstafeln Rasengrabstätten**

Für die Montage der Namenstafeln an Rasengrabstätten je Tafel

50,00 Euro

**VII. Entgelt für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung**

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.